



Statuten

März 2019

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Zweck
Art. 2	Zugehörigkeit
Art. 3	Mitgliedschaft
Art. 4	Aktivmitglieder
Art. 5	Passiv- und Gönnermitglieder
Art. 6	Ehrenmitglieder
Art. 7	Stimmrecht
Art. 8	Organe
Art. 9	Hauptversammlung
Art. 10	Vorstand
Art. 11	Rechnungsprüfung
Art. 12	Technische Kommission
Art. 13	Finanzen
Art. 14	Ausschluss
Art. 15	Austritt
Art. 16	Auflösung
Art. 17	Schlussbestimmungen

1. Zweck

Die 1963 gegründete Invalidensportgruppe Glarus wird laut Beschluss vom 26. März 1983 unter dem neuen Namen Behindertensportgruppe Glarus und Umgebung weitergeführt. Mit der Statutenrevision vom 11. März 2005 wird der Name in PLUSPORT Behindertensport Glarus und Umgebung geändert. Am 22. März 2019 wird der Name auf PluSport Glarus gekürzt. Dieser ist bestrebt, Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu aktivieren und zu erhalten. PluSport Glarus hat zum Ziel:

- a) Förderung von sportlicher Betätigung jeglicher Art, die sich für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen eignet;
- b) Betätigungen im Freien;
- c) Pflege froher Geselligkeit unter den Mitgliedern.

2. Zugehörigkeit

PluSport Glarus ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz, des Glarner Kantonalturnverbandes sowie sportglarnerland.ch.

3. Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
- b) Juniorenmitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Passiv- / Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

4. Aktivmitglieder

4.1 Als Juniorenmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden:

- a) Alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, die das 7. Altersjahr erreicht haben. Beim Erreichen des 16. Lebensjahrs tritt das Juniorenmitglied automatisch zu den Aktivmitgliedern über.

4.2 Als Aktivmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden:

- a) Alle Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, die das 16. Altersjahr erreicht haben.
- b) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Der Beitrag für das Juniorenmitglied kann geringer sein, als jenes des Aktivmitgliedes.
- c) Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Sportleiter und Assistenten sind beitragsfrei.
- d) Beim Eintritt eines Junior- oder Aktivmitgliedes mit Beeinträchtigung muss eine ärztliche Untersuchung und das offizielle PluSport-Eintrittsformular vorgelegt werden, welches die Beeinträchtigung bestätigt.
- e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verpflichtungen des Vereins.
- f) Kollektivmitgliedschaft ist möglich für Behindertenorganisationen mit ähnlichem Vereinszweck. Über deren Aufnahme ist die Hauptversammlung zuständig.

5. Passiv- und Gönnermitglieder

Passiv- und Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen.

6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden: Personen, welche sich dem Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

7. Stimmrecht

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, ausgenommen Gönner.

8. Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung
- d) die technische Kommission (bei Bedarf)

9. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (nachstehend HV) findet ordentlicherweise im Frühjahr statt.

Eine ausserordentliche HV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der aktiven Mitglieder einberufen werden.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf 2 Jahre von der HV gewählt. Der Präsident wird von der HV gewählt, die übrigen Ressorts teilen die Vorstandsmitglieder unter sich auf.

11. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung kontrolliert die Rechnung und den Vermögensbestand des Vereins und erstellt z.H. der HV den Revisorenbericht.

12. Technische Kommission

Die technische Kommission (nachstehend TK) besteht aus Leitern und Assistenten. Sie müssen sich durch PluSport Behindertensport Schweiz ausbilden lassen. Der Austritt eines Leiters ist z.H. der HV bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Die Assistenten helfen den Leitern während den Sportangeboten. Die TK bestimmt einen Obmann, der zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden kann.

13. Finanzen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Verwaltungskosten
- b) Entschädigungen an die TK

- c) Allfällige Entschädigungen an Kursteilnehmer und Delegierte
- d) Gebühren für die Benützung der Sportinfrastruktur
- e) Transportkosten
- f) Kosten für Werbung, Publikationen, usw.
- g) Beiträge an PluSport Behindertensport Schweiz
- h) Beiträge an weitere Verbände und unterstützende Institutionen
- i) Kosten für Anschaffungen und Miete von Geräten

Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des durch die Hauptversammlung bewilligten Budgets.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt bei max. 15% des Vereinsvermögens.

14. Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen der Gruppe schädigen, ihren Zielen entgegenarbeiten oder mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand sind, können von der HV mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

Aktivmitglieder, die im Jahr nicht mindestens 5 reguläre Sportangebote des Vereins besucht haben, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

15. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich zuhanden des Präsidenten zu erfolgen.

16. Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, welcher nur auf Beschluss von 3/4 der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern erfolgen kann, geht das Vermögen und das gesamte Inventar in die Verwaltung von PluSport Behindertensport Schweiz.

Bei einer eventuellen Wiedergründung eines Vereins im Kanton Glarus innert 10 Jahren, mit dem gleichen Zweck wie unter Art. 1, wird das gesamte Vermögen und Inventar demselben zur Verfügung gestellt. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, so geht das gesamte Vermögen endgültig an PluSport Behindertensport Schweiz.

17. Schlussbestimmungen

Diese Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 5 Mitgliedern revidiert werden. Zu jeder Statutenrevision bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedem Aktivmitglied wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben. Es anerkennt durch seinen Eintritt diese Statuten und verpflichtet sich die Bestimmungen zu wahren und den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.

Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 22. März 2019 beschlossen worden und treten ab demselben Datum in Kraft.

Sie ersetzen alle vorherigen Statuten.

Glarus, den 22. März 2019

Für

PluSport 
Glarus

Der Präsident:



Armin Ryser

Die Aktuarin:



Lucia Bühler-Chinni